TIPPGEBERVEREINBARUNG

StruGa Energiepartner - Empfehlungsprogramm für Strom, Gas und Einspeisung

Wichtig: Patrick Stöhr und Jochen Kaiser sind beide Vertragspartner dieser Vereinbarung. Eine steuerliche oder organisatorische Zuordnung der Abrechnung zu einem der beiden ändert daran nichts.

1. Vertragspartner

Diese Vereinbarung wird gemeinsam abgeschlossen zwischen:

Patrick Stöhr, Einzelunternehmer	Dr.-Adolf-Schärf-Straße 2, 4053 Haid UID: ATU77129037 | GISA: 37192044
Jochen Kaiser, Einzelunternehmer	Sichelweg 4, 4055 Pucking UID: _____ | GISA: 39856630

Patrick Stöhr und Jochen Kaiser treten gemeinsam unter der Bezeichnung „StruGa Energiepartner - Energie clever wählen“ auf und werden nachfolgend gemeinsam „StruGa Energiepartner“ genannt.

Beide Vertragspartner von StruGa Energiepartner sind gemeinsam Berechtigte und Verpflichtete aus dieser Vereinbarung. Sie haften dem Tippgeber für fällige Vergütungsansprüche solidarisch. Eine Zahlung durch einen der beiden Vertragspartner von StruGa Energiepartner wirkt für beide schuldbefreiend.

Tippgeber

Vertragspartner auf Seiten des Tippgebers ist die im elektronischen Registrierungsprozess eindeutig identifizierte natürliche Person beziehungsweise das registrierte Unternehmen. Maßgeblich sind die im Tippgeberkonto hinterlegten und mit der elektronischen Zustimmung verknüpften Daten. Dazu zählen insbesondere Name beziehungsweise Firma, Anschrift, Kontakt- und Auszahlungsdaten, Steuerstatus sowie - soweit einschlägig - UID und GISA-Daten. Änderungen dieser Daten sind StruGa Energiepartner unverzüglich in Textform oder über die dafür vorgesehene Portal-Funktion mitzuteilen.

2. Gegenstand und Funktionsweise

Der Tippgeber empfiehlt StruGa Energiepartner an Personen oder Organisationen, die an einer Prüfung, einem Wechsel oder Abschluss im Bereich Strom, Gas oder PV-Einspeisung interessiert sind. Dazu zählen insbesondere Strom- und Gaslieferverträge sowie Einspeise- oder Abnahmeverträge für erzeugten Strom.

- Die Empfehlung erfolgt insbesondere über den persönlichen Tippgeber-Code, Tippgeber-Link oder QR-Code sowie über die im Tippgeberportal bereitgestellten Teilen-Funktionen.
- Der empfohlene Interessent kann sich selbst über Tippgeber-Link, QR-Code, Online-Formular, Telefon oder E-Mail an StruGa Energiepartner wenden. Alternativ kann der Tippgeber einen interessierten Kontakt über die Schnellerfassung im Tippgeberportal übermitteln, sofern die erforderliche Einwilligung des Interessenten vorliegt.
- StruGa Energiepartner übernimmt die weitere Prüfung, Beratung, Angebotslegung, Dokumentation und Vertragsabwicklung. Der Tippgeber selbst führt keine Tarifberatung oder Vertragsvermittlung im Namen von StruGa Energiepartner durch.
- Der Tippgeber ist zu keiner Mindestanzahl an Empfehlungen verpflichtet und erhält keine Gebietszuteilung, Mindestarbeitszeit oder Exklusivität.
- Für die Nutzung des Tippgeberportals erhält der Tippgeber einen persönlichen Zugang. Passwort, Zugangsdaten und sonstige Authentifizierungsinformationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Eigene Aufwendungen des Tippgebers, insbesondere Fahrt-, Telefon-, Druck- oder Werbekosten, werden nur ersetzt, wenn dies vorab ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

3. Zulässige Rolle des Tippgebers

Der Tippgeber ist ausschließlich Empfehlungsgeber. Er darf Interesse feststellen, StruGa Energiepartner vorstellen und einen Kontakt herstellen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, im Namen von StruGa Energiepartner rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben oder den Eindruck einer Vertretungs- oder Abschlussvollmacht zu erwecken.

- Keine Energieberatung, Tarifberechnung, Tarifvergleich, Preis- oder Anbieterempfehlung im Namen von StruGa Energiepartner.
- Keine Annahme, Vorbereitung oder Unterzeichnung von Energie- oder Einspeiseverträgen im Namen von StruGa Energiepartner.
- Keine Entgegennahme von Vollmachten, Verträgen, Rechnungen, Ausweiskopien, Bankdaten oder sonstigen Kundendokumenten.
- Keine Zusage bestimmter Einsparungen, Preise, Boni, Einspeisevergütungen, Liefer- oder Abnahmetermine oder einer Annahme durch einen Anbieter bzw. Abnehmer.
- Keine Verwendung eigener oder veränderter Werbeaussagen, Unterlagen oder Markenbestandteile von StruGa Energiepartner ohne vorherige Freigabe, soweit sie nicht ausdrücklich im Tippgeberportal bereitgestellt wurden.
- Keine Beauftragung von Unter-Tippgebern oder Weitergabe des persönlichen Codes, Links, QR-Codes oder Portalzugangs zur gewerblichen Nutzung durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von StruGa Energiepartner in Textform.

Durch diese Vereinbarung entstehen weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Vertretungs-, Abschluss- oder Inkassovollmacht. Der Tippgeber organisiert seine Tätigkeit selbständig und trägt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, seine eigenen Aufwendungen.

4. Werbung, Kontaktaufnahme und Datenschutz

Der Tippgeber darf seinen persönlichen Tippgeber-Code, Tippgeber-Link oder QR-Code im Rahmen rechtlich zulässiger Empfehlungen verwenden, insbesondere im persönlichen Kontakt sowie über eigene Social-Media-Profile und persönliche digitale Kommunikationskanäle.

- Unzulässig sind insbesondere Spam, automatisierte Massenansprachen, unerbetene Werbeanrufe sowie unerbetene elektronische Direktwerbung ohne die gesetzlich erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängers.
- Bevorzugt meldet sich der Interessent selbst über Tippgeber-Link, QR-Code oder die Kontaktwege von StruGa Energiepartner. Möchte der Interessent ausdrücklich, dass der Tippgeber seine Kontaktdaten übermittelt, darf dafür die Schnellerfassung im Tippgeberportal verwendet werden.
- Der Tippgeber darf die Einwilligungsbestätigung in der Schnellerfassung nur setzen, wenn der Interessent der Übermittlung seiner angegebenen Kontaktdaten an StruGa Energiepartner und der Kontaktaufnahme zu Strom, Gas und/oder PV-Einspeisung tatsächlich zugestimmt hat.
- Personenbezogene Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang erhoben und übermittelt werden. Der Tippgeber soll keine Rechnungen, Ausweisdokumente, Bankdaten oder sonstigen sensiblen Unterlagen von Interessenten erfassen oder auf eigenen Geräten speichern.
- Eigene Kopien oder Notizen mit personenbezogenen Daten sind nach erfolgreicher Übermittlung zu löschen, sobald sie für die Empfehlung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzliche Pflicht zur weiteren Aufbewahrung besteht.
- Die Daten des Tippgebers werden zur Vertragsdurchführung, Portalverwaltung, Abrechnung, Betrugsprävention und Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Meldepflichten verarbeitet. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung auf struga.at.
- Vom Tippgeberportal bereitgestellte Texte, Links, QR-Codes, Bilder und sonstige Werbemittel gelten in der unveränderten bereitgestellten Fassung als von StruGa Energiepartner freigegeben.
- Eigene oder veränderte Werbemittel, bezahlte Werbeanzeigen unter Verwendung der Marke StruGa Energiepartner oder ein Auftritt, der den Eindruck eines offiziellen Unternehmensprofils von StruGa Energiepartner erweckt, bedürfen der vorherigen Freigabe in Textform.

5. Zuordnung einer Empfehlung

Ein Vergütungsanspruch kann nur entstehen, wenn die Empfehlung eindeutig dem Tippgeber zugeordnet werden kann. Maßgeblich ist die im System beim ersten gültigen Kundenkontakt automatisch oder manuell erfasste Zuordnung.

1. Die Empfehlung muss spätestens vor Einreichung des ersten Liefer-, Abnahme- oder Einspeiseantrags über Tippgeber-Link, QR-Code, Tippgeber-Code oder eine von StruGa Energiepartner bestätigte manuelle Zuordnung eindeutig erfasst sein.
2. Eine nachträgliche Zuordnung ist nur möglich, wenn StruGa Energiepartner sie vor dem maßgeblichen Vertragsabschluss ausdrücklich in Textform bestätigt.
3. Bei mehreren Codes gilt grundsätzlich der zuerst korrekt erfasste Code.

4. Kein Anspruch besteht für bereits bestehende Kunden von StruGa Energiepartner, bereits bekannte oder bearbeitete Interessenten, Testanmeldungen, missbräuchliche Mehrfachanmeldungen oder Eigenwerbungen des Tippgebers, sofern StruGa Energiepartner nicht vorab ausdrücklich zustimmt.

6. Höhe und Änderung der Tippgebervergütung

Für jede erfolgreich abgeschlossene und nach Punkt 7 provisionsreife Neukundenempfehlung gelten für Strom- oder Gasabschlüsse zum Stand dieser Vereinbarung folgende Vergütungen:

Kategorie	Vergütung	Einordnung
Privathaushalt	30,00 EUR	Natürliche Person, Abschluss überwiegend für private Zwecke
Gewerbe	50,00 EUR	Unternehmen, Landwirtschaft, Verein, Gemeinde oder sonstiger Nicht-Haushaltskunde

Die Vergütung wird einmal pro Neukunde ausbezahlt. Sie fällt nicht mehrfach an, wenn derselbe Kunde Strom und Gas, mehrere Zählpunkte oder mehrere Lieferverträge abschließt. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform vor der Empfehlung.

Für eine reine Einspeise- oder Abnahmeempfehlung entsteht nur dann ein Vergütungsanspruch, wenn für diese Kategorie vor der erstmaligen Erfassung der Empfehlung im Tippgeberportal oder in Textform ausdrücklich ein Vergütungssatz ausgewiesen oder vereinbart wurde. Fehlt ein solcher Vergütungssatz, entsteht aus einer reinen Einspeiseempfehlung kein automatischer Vergütungsanspruch. Wird bei demselben Neukunden neben einem Strom- oder Gasabschluss zusätzlich ein Einspeisevertrag abgeschlossen, entsteht ohne abweichende Vereinbarung keine zweite Vergütung.

Die angegebenen Beträge sind Gesamtvergütungen. Ist der Tippgeber umsatzsteuerpflichtig, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in diesen Beträgen enthalten und wird in der Gutschrift in Nettoentgelt und Umsatzsteuer aufgeteilt. Bei Privatpersonen oder umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern erfolgt kein Umsatzsteuerausweis.

StruGa Energiepartner kann Vergütungssätze für zukünftige Empfehlungen ändern, neu strukturieren oder einzelne Kategorien ergänzen. Änderungen werden vor ihrer Anwendung im Tippgeberportal und/oder in Textform bekannt gegeben. Für eine konkrete Empfehlung gilt der bei ihrer erstmaligen ordnungsgemäßen Erfassung ausgewiesene Vergütungssatz. Bereits erfasste Empfehlungen werden nicht rückwirkend gekürzt. Der Tippgeber ist nicht verpflichtet, nach einer Änderung weitere Empfehlungen abzugeben.

7. Entstehung des Anspruchs und Pay-when-paid

Der Anspruch auf eine Tippgebervergütung entsteht erst, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der empfohlene Kunde hat über StruGa Energiepartner einen Strom- oder Gasliefervertrag oder, sofern dafür ein Vergütungssatz nach Punkt 6 vorgesehen ist, einen Einspeise- oder Abnahmevertrag abgeschlossen.
2. Der jeweilige Energieanbieter, Abnehmer oder Abwicklungspartner hat den Antrag angenommen und die Belieferung beziehungsweise Abnahme hat begonnen oder der Vorgang gilt nach den Abrechnungsregeln des Partners als provisionswirksam.
3. Ein Widerruf, Storno, eine Ablehnung oder eine sonstige provisionsschädliche Vertragsbeendigung liegt nicht vor.
4. StruGa Energiepartner hat die zugehörige Vermittlungs- oder Abwicklungsprovision tatsächlich erhalten und diese wurde nicht bloß angekündigt oder vorläufig verbucht.

Kein Anspruch besteht, wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt. Das gilt insbesondere bei Widerruf, Storno, Nichtbelieferung oder Nichtabnahme, falschen oder unvollständigen Kundendaten, Ablehnung durch Anbieter oder Abnehmer, fehlender Zuordnung zum Tippgeber oder ausbleibender Provision an StruGa Energiepartner.

Wird eine bereits erhaltene Vermittlungsprovision durch einen Anbieter oder Abwicklungspartner innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung wegen Storno, Vertragsaufhebung, Nichtbelieferung oder Nichtabnahme zurückgefordert, darf StruGa Energiepartner die entsprechende Tippgebervergütung mit künftigen Ansprüchen verrechnen. Dies gilt nicht, wenn die Rückforderung ausschließlich von StruGa Energiepartner schuldhaft verursacht wurde. StruGa Energiepartner legt dem Tippgeber die Rückbelastung auf Anfrage nachvollziehbar dar.

Im Tippgeberportal angezeigte Statusangaben sowie vorläufige oder voraussichtliche Vergütungsbeträge dienen ausschließlich der Information und stellen kein Anerkenntnis eines Vergütungsanspruchs dar. Maßgeblich sind die Voraussetzungen dieses Punktes und die endgültige Abrechnung.

8. Abrechnung und Auszahlung

Provisionsreife Vergütungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach tatsächlichem Provisionseingang bei StruGa Energiepartner auf das bekannt gegebene Bankkonto überwiesen. Es besteht keine Mindestauszahlungsgrenze, sofern im Tippgeberportal nicht ausdrücklich eine abweichende, für zukünftige Auszahlungen geltende Regel ausgewiesen und vereinbart wird.

8.1 Unternehmerischer Tippgeber

Ist der Tippgeber für diese Leistung Unternehmer, vereinbaren die Parteien das Gutschriftsverfahren gemäß § 11 UStG. Die Gutschrift wird von jenem Vertragspartner von StruGa Energiepartner erstellt, dem der konkrete Vorgang steuerlich zuzuordnen ist, und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Die organisatorische oder steuerliche Zuordnung der Abrechnung ändert nichts an der gemeinsamen vertraglichen Verpflichtung nach Punkt 1.

- Umsatzsteuerpflichtiger Tippgeber: Ausweis der im Gesamtbetrag enthaltenen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern eine gültige UID und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Kleinunternehmer oder sonst umsatzsteuerbefreiter Tippgeber: kein Umsatzsteuerausweis; der jeweils einschlägige Befreiungshinweis wird aufgenommen.

Der Tippgeber prüft die Gutschrift und teilt Einwendungen gegen Inhalt, Zuordnung oder Steuerbetrag unverzüglich mit.

8.2 Gelegentliche private Empfehlung

Ist der Tippgeber für die konkrete Empfehlung nicht unternehmerisch tätig, erhält er eine Abrechnung beziehungsweise Zahlungsbestätigung. Dieser Beleg ist keine umsatzsteuerliche Gutschrift; Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen.

Der Tippgeber ist für die korrekte einkommensteuerliche, gewerberechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung seiner Einnahmen selbst verantwortlich. StruGa Energiepartner darf gesetzlich erforderliche Steuer- oder Meldedaten anfordern und gesetzliche Mitteilungspflichten erfüllen.

9. Gewerberecht und eigene Pflichten

Eine gelegentliche Einzelempfehlung und eine planmäßige, regelmäßige oder auf Wiederholung angelegte entgeltliche Tätigkeit können rechtlich unterschiedlich zu beurteilen sein. Der Tippgeber prüft eigenverantwortlich, ob für seine Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung, steuerliche Erfassung oder Meldung bei der Sozialversicherung erforderlich ist.

Bei planmäßiger oder wiederholter entgeltlicher Tätigkeit hat der Tippgeber die für seine konkrete Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen und Registrierungen vor Aufnahme der Tätigkeit einzuholen. Diese Vereinbarung selbst ersetzt keine gesetzlich erforderliche Gewerbeberechtigung.

Der Tippgeber verpflichtet sich, StruGa Energiepartner auf Verlangen die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Nachweise, insbesondere UID, GISA-Zahl oder Angaben zum Kleinunternehmerstatus, vorzulegen, soweit diese für ihn einschlägig sind.

10. Nicht-Exklusivität und Schutz vor Missbrauch

Diese Vereinbarung ist nicht exklusiv. Der Tippgeber darf auch andere Unternehmen empfehlen. Ein allgemeines Wettbewerbsverbot oder nachvertragliches Abwerbeverbot wird nicht vereinbart.

Unzulässig sind insbesondere die missbräuchliche Nutzung des persönlichen Tippgeber-Codes, Links oder QR-Codes, nicht genehmigte Eigenempfehlungen, Test- oder Fake-Leads, Mehrfachkonten, automatisierte oder manipulierte Anmeldungen, die Weitergabe von Portalzugängen, die Umgehung von Zuordnungs- oder Vergütungsregeln, die Täuschung über eine Beauftragung oder Vertretungsmacht, die Verwendung vertraulicher Abrechnungs- oder Kundendaten sowie jede gezielte Störung bereits laufender, vom Kunden selbst gewünschter Vertragsabwicklungen.

Bei begründetem Missbrauchsverdacht darf StruGa Energiepartner den Portalzugang und die Zuordnung neuer Empfehlungen vorläufig sperren, solange der Sachverhalt geprüft wird. Bei festgestelltem schwerwiegendem oder wiederholtem Missbrauch kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund sofort beendet werden. Bereits rechtmäßig entstandene Vergütungsansprüche bleiben unberührt; für missbräuchlich erzeugte oder manipulierte Empfehlungen entsteht kein Vergütungsanspruch.

11. Laufzeit und Beendigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Tippgeber und StruGa Energiepartner können sie jeweils jederzeit in Textform, insbesondere per E-Mail, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden. Das Recht zur sofortigen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Empfehlungen, die vor Wirksamwerden der Beendigung ordnungsgemäß im System erfasst wurden, bleiben provisionsfähig, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 7 später erfüllt werden. Nach Vertragsende darf der Tippgeber

seinen Tippgeber-Code, Link oder QR-Code nicht mehr aktiv verbreiten oder als gültig bewerben. StruGa Energiepartner ist berechtigt, das Tippgeberkonto sowie persönliche Empfehlungslinks und Codes zu deaktivieren.

12. Haftung

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Tippgeber haftet für Schäden, die er durch schuldhafte Überschreitung seiner Befugnisse, unzulässige Werbung, unbefugte Datenweitergabe oder bewusst falsche Angaben verursacht. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere für Personenschäden sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bleiben unberührt.

13. Änderungen der Vereinbarung und Schlussbestimmungen

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, soweit dem keine zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen entgegenstehen.
- Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Zwingende verbraucherschutzrechtliche Zuständigkeitsregeln bleiben uneingeschränkt anwendbar.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen bleiben unberührt.
- Wesentliche Änderungen dieser Vereinbarung gelten nicht allein dadurch als angenommen, dass eine neue PDF-Datei unter derselben Internetadresse veröffentlicht wird. Soweit eine Änderung bestehende Rechte oder Pflichten des Tippgebers betrifft, wird sie in Textform bekannt gegeben und, soweit erforderlich, erneut bestätigt. Punkt 6 über Vergütungssätze für zukünftige Empfehlungen bleibt davon unberührt.
- Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

14. Elektronischer Vertragsabschluss

Die Vereinbarung wird grundsätzlich elektronisch über das Online-Registrierungsformular beziehungsweise das Tippgeberportal von StruGa Energiepartner abgeschlossen. Ein gesonderter papiergebundener Abschluss kann individuell vereinbart werden.

Vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhält der Tippgeber die Möglichkeit, die zum Zeitpunkt der Registrierung geltende Tippgebervereinbarung über den verlinkten PDF-Aufruf einzusehen, zu speichern und wiederzugeben.

1. Der Tippgeber gibt die für die Registrierung erforderlichen Daten ein. Eingabefehler können vor dem Absenden durch Änderung der Formularfelder berichtigt werden.
2. Der Tippgeber kann die Tippgebervereinbarung über den bereitgestellten Link öffnen und als PDF speichern.
3. Der Tippgeber erklärt seine Zustimmung durch aktive Betätigung der nicht vorausgewählten Checkbox „Ich habe die Tippgebervereinbarung gelesen und akzeptiere sie“.
4. Mit dem Absenden der Registrierung gibt der Tippgeber seine Vertragserklärung ab. Soweit vorgesehen, bestätigt er anschließend seine E-Mail-Adresse über den zugesandten Bestätigungslink.
5. Der Vertrag kommt mit Annahme der Registrierung beziehungsweise Freischaltung des Tippgeberkontos durch StruGa Energiepartner zustande. Eine zusätzliche handschriftliche Unterschrift ist bei elektronischem Abschluss nicht erforderlich.

StruGa Energiepartner dokumentiert die elektronische Zustimmung insbesondere durch die Zuordnung zum Tippgeberkonto, Datum und Uhrzeit der Zustimmung sowie eine eindeutige technische Kennung der akzeptierten Dokumentfassung. Die zum Zeitpunkt der Zustimmung geltende Fassung wird der Zuordnung nachvollziehbar zugrunde gelegt und kann dem Tippgeber elektronisch bereitgestellt werden.

Vertragssprache ist Deutsch. StruGa Energiepartner unterwirft sich für diese Tippgebervereinbarung keinem besonderen freiwilligen Verhaltenskodex, sofern im Registrierungsprozess nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

Mit seiner elektronischen Zustimmung bestätigt der Tippgeber, diese Vereinbarung einschließlich der Vergütungs-, Änderungs-, Datenschutz- und Abrechnungsregeln gelesen und akzeptiert zu haben.